

Gartenordnung

§ 1

Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns, dem sich die Gestaltung der Gesamtanlage, wie der des Einzelgartens einzufügen hat. Kleingartenanlagen sind als öffentliches Grün auch Erholungsflächen für die Allgemeinheit; ihre Hauptwege sollen zum spazieren gehen genutzt werden. Die Kleingartenanlage muss in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober täglich von 10 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Die Tore der Durchgangswege dürfen während dieser Zeit nicht abgeschlossen sein. Zum Einbruch der Dunkelheit sind die Tore von den Gartenfreunden zu schließen.

Die Pflege eines gutnachbarlichen Verhältnisses die Rücksichtnahme zum Nachbar, die gegenseitige Hilfe und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Gartens sind Fundamente des Zusammenlebens. Es ist daher die Pflicht eines jeden Pächters, diese Grundsätze zu beachten. Kleingärten dienen der nicht gewerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung und der Erholung im Freien mit Kontakt zur Natur.

Der Pächter ist verpflichtet, das Pachtgrundstück im Sinne einer kleingärtnerischen Nutzung ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Die Bewirtschaftung ist so durchzuführen, dass der Boden, Wasser, Luft, sowie Tier- und Pflanzenwelt geschützt bzw. positiv beeinflusst werden.

Unterverpachten ist nicht gestattet und führt zum Entzug des Kleingartens. Der Pächter bzw. seine Familienangehörige müssen den Garten selbst bewirtschaften. Die Parzelle, bzw. der Kleingarten darf nicht von einer Gartenbaufirma bewirtschaftet werden. Der Garten muss kleingärtnerisch genutzt, d. h. mit Gemüse, Beeren, Obst und mit Blumen angepflanzt werden. Die Drittelregelung (Gemüse, Blumen, und Freizeit) ist anzuwenden.

Geräuschvolle Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeführt werden. An Werktagen dürfen solche Arbeiten nicht von 19.00 bis 7.00 Uhr vorgenommen werden. Hierzu zählen z.B. Hämmern, Sägen, Bohren, sowie der Einsatz von motorbetriebenen Geräten wie Bodenbearbeitungsmaschinen, Motorpumpen und Motorrasenmähern. Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten.

Die Ruhezeit zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr täglich ist einzuhalten, sie dient zur Erholung und Ruhe im Kleingarten.

§ 2

Die Erstellung von bewohnbaren Baulichkeiten ist verboten. Die Erstellung von Gartenlauben ist an die jeweils gültigen Baubestimmungen gebunden und bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vereinsvorstandes. Die max. Grundfläche von 9 m² und max. Höhe von 2,30 m darf nicht überschritten werden. Die Dachform darf nur als Flachdach, Sattel - oder Pultdach erstellt werden. An einer Laubenseite ist ein Rucksackanbau von 1 m gestattet. Der Farbanstrich der Laube ist vorher mit dem Gruppenvorstand abzusprechen. Schlafstellen, Feuerstellen und Unterkellerung dürfen nicht errichtet werden. Die baupolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. In jedem Kleingarten darf nur eine Laube errichtet werden. Weitere Baulichkeiten (Anbauten usw.) sind verboten. Die Kleingartenlauben sind in einfacher Ausführung ohne Feuerstelle zu errichten. Sie dürfen nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum Wohnen geeignet sein.

Gartenordnung

In Neuanlagen, sowie bei Auflagen zur Erneuerung in Altanlagen, soll eine Laube erstellt werden. Standort, Ausmaß, Materialien und Dachform werden vom 1. Vorsitzenden der jeweiligen Kleingartengruppe im Einvernehmen mit dem Generalpächter festgelegt, soweit dies nicht durch einen Bebauungsplan geregelt ist. Die Baulichkeit darf nur in Holz errichtet werden. Die zulässige Laubengröße ist als Maximalwert anzusehen. Kleinere Lauben ab 3 m² Grundfläche können auch gebaut werden, wenn der Plan als erste Baustufe eines Gesamtplanes vorgelegt wird. Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Bauwillige zuständig. Mit den Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn die Baugenehmigung schriftlich erteilt worden ist.

Im Anschluss an die Laube darf eine maximal 9 m² große Pergola erstellt werden. Die Höhe der Pergola ist der Laube anzupassen. Das Dach der Pergola muss aus durchsichtigem Material bestehen. Das seitliche Verkleiden der Pergola ist in keinem Fall gestattet und führt zur sofortigen Kündigung des Pachtvertrages. Eine unabhängig von der Pergola an der Laube angebrachte Markise, die nur zeitweise ausgefahren wird, ist erlaubt. Wetterschutz und Markise dürfen die Berankung der Pergola nicht beeinträchtigen.

Der Bau oder das Aufstellen eines Gewächshauses ist bis zu einer Grundfläche von 6 m² und einer Höhe von 2,30 m gestattet. Betonierte Fundamente sind ausdrücklich untersagt. Zum Schutz von Tomatenpflanzen können Folienüberdachungen bis zu einer Größe von 6 m² und max. Höhe von 2 m errichtet werden. Die Farbe der Folie sollte grün oder durchsichtig sein. Befindet sich schon ein Gewächshaus auf der Gartenparzelle, darf keine zusätzliche Folienüberdachung mehr errichtet werden.

Wasserbecken sind bis zu 3 m³ zulässig. Teiche müssen aus ökologischen Gründen wenigstens an einer Seite ein flaches Ufer aufweisen und dürfen nur mit der entsprechenden Folie oder Tondichtung gebaut werden. Beim Pächterwechsel erfolgt für Teiche keine Entschädigung. Die Größe eines Teiches darf 15 m² nicht überschreiten.

Die Sicherung zur Unfallverhütung aller Wasserbehälter, Wasserbecken, Feuchtbiotopen und Teichen ist Pflicht des Pächters.

Mobile Planschbecken mit einer Gesamtgröße von nicht mehr als 3,50 m Durchmesser oder max. 10 m² und einer Seitenhöhe von max. 1 m können in der Zeit von Mai bis September aufgestellt werden. Von Oktober bis April sind die Planschbecken zu entfernen.

Trampoline mit einem Außendurchmesser von max. 3 m dürfen in der Zeit von Mai bis September aufgestellt werden. Von Oktober bis April sind diese Sport - Spielgeräte zu entfernen.

Spielgeräte (Schaukeln usw.) dürfen eine max. Gesamthöhe von 2 m nicht überschreiten. Kinderspielhäuser sind nur bis max. 1,5 m² und einer max. Höhe von 1,50 m zulässig (Kinderspielhaus auf Stelzen bis max. 2 m Höhe). Kinderspielhäuser dürfen nicht gemauert oder fundamentiert werden.

Gartenordnung

Grilleinrichtungen sind nur bis zu einer Höhe von 1 m, einer Breite von 1 m und einer Tiefe von 60 cm erlaubt. Mit aufgesetztem Rauchabzug darf der Grill eine max. Höhe von 2,10 m nicht überschreiten. (Handelsübliche Grilleinrichtungen, wie sie in den Baumärkten erhältlich sind, dürfen diese Maße nicht überschreiten, gegebenenfalls sind diese auf das vorgeschriebene Maß zu verkleinern). Das Aufstellen der Grilleinrichtungen obliegt der schriftlichen Genehmigungspflicht durch den Vorstand. Grenzabstand von 1 m ist einzuhalten. Grilleinrichtungen dürfen nur mit handelsüblicher Holzkohle oder Grillbrikett betrieben werden.

Jeglicher Handel, insbesondere der Verkauf und der Ausschank von Alkohol auf dem Pachtgrundstück ist verboten.

Als Toilette kann in der Gartenlaube ein Trockenklosett aufgestellt werden. Spültoiletten oder ähnliches sind verboten.

Das Abstellen von Wohn- bzw. Campingwagen sowie Kraftfahrzeugen aller Art ist nicht gestattet.

Das Aufstellen von Zelten und gleichgestellten Sonnenschutzanlagen (Partyzelte) ist verboten. Bei besonderem Anlass ist das kurzzeitige Aufstellen (3 bis 4 Tage) gestattet.

Festinstallierte Satelliten oder ähnliche Sende- und Empfangsanlagen sind verboten.

Sind Zäune an Einzelgärten in Altanlagen beschlossen, so hat der Pächter seinen Kleingarten mit einer ordentlichen Einfriedung zu versehen, die mit dem Verpächter abzusprechen ist. Einheitliche Umzäunungen sind anzustreben. Wo sie beschlossen werden, sind sie für alle Pächter bindend.

An Einzelgärten in Neuanlagen sind Zäune und Tore grundsätzlich nicht gestattet. Die Verwendung von Stacheldraht ist verboten. Das Anpflanzen von Brombeer- und Schlingrosenhecken an den Durchgangswegen ist untersagt.

§ 3

Gemeinschaftsarbeit ist Pflicht. Sie dient in erster Linie der Errichtung und Erhaltung der Gartenanlagen und deren Einrichtungen. Bei Verhinderung durch Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen kann Ersatz gestellt werden. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit kann durch Beschluss der Gruppenversammlung ein finanzieller Ersatz festgesetzt werden. Die Pflicht zur Gemeinschaftsarbeit wird dadurch nicht ersetzt.

§ 4

In jedem Kleingarten sind Maßnahmen zu treffen, die die Entwicklung von Stechmücken (Schnaken) verhindern. Wasser- und Jauchebehälter sind dicht abgedeckt zu halten. Kleingärten dürfen nur kleingärtnerisch genutzt werden. Wesentlicher Bestandteil dieser Nutzung ist die nicht erwerbsmäßige Gewinnung von Obst und Gemüse. Dieser Anteil der Nutzfläche muss min. 1/3 der Gesamtfläche des Einzelgartens betragen.

Gartenordnung

Eine naturentsprechende Bewirtschaftung ist Voraussetzung. Der Gartenboden ist durch Kompost und andere organische Dünger sowie durch Gründüngung, Mulchen, Mischkulturen usw. gesund zu erhalten.

In jedem Kleingarten ist eine Kompostierung der Gartenabfälle vorzusehen, um sie in den Naturkreislauf zurück zu führen. Umweltverträgliche Mineralstoffe (Steinmehle, Algenkalk usw.) haben Vorrang vor synthetischen Mineraldüngern. Die Düngung ist eng an dem tatsächlichen Verbrauch der Pflanzen zu orientieren. Auf die Verwendung von Torf sollte verzichtet werden.

Chemische Mittel zur Unkrautbekämpfung (Herbizide , Glyphosat) sind verboten.

Im Kleingarten dürfen nur nach dem Pflanzenschutzanwendungsgesetz zugelassene Mittel eingesetzt werden (siehe jährliche Empfehlung und Positivliste der Fachbehörde), bei der Anwendung sind die Vorschriften und Auflagen zu beachten.

Auf chemische Schädlingsbekämpfungsmittel sollte zugunsten natürlicher, biologischer Pflanzenschutzmittel, die möglichst wenig den Naturkreislauf belasten, verzichtet werden.

Nützlinge (Vögel, Igel etc.) sind in Kleingärten zu schützen und zu fördern. Die Anlage von Nistgelegenheiten, Futter- und Wasserplätzen und naturnaher Kleinstlebensräume (Teich, Trockenmauer, Bienen - und Insektenhotels etc.) ist erwünscht.

In der Zeit vom 1. März bis 30. September ist es verboten, Hecken, Bäume und Sträucher zu roden, abzuschneiden oder auf andere Weise zu zerstören (der normale Obstbaumschnitt wird dadurch nicht berührt).

Das Verbrennen von Gartenrückständen (auch in Grilleinrichtungen) ist verboten.

Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art (auch freie Schreckschusswaffen) ist verboten.

Für die ordnungsgemäße Beseitigung von Gartenabfällen hat jede(r) Kleingärtner(in) selbst zu sorgen. Die Lagerung von Abfällen und Unrat – jeglicher Art – ist im Kleingarten verboten. Für jeden, auch durch seine Angehörigen oder Gäste verursachten Schaden ist der Pächter verantwortlich. Jeder entstandene Schaden ist dem Gruppenvorstand sofort zu melden.

Die Tierhaltung im Kleingarten ist nicht gestattet. Werden Haustiere, z.B. Hunde, Katzen usw. mitgebracht, so hat der Pächter des Gartens dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird.

Für das Aufstellen von Bienenständen ist vorher die schriftliche Genehmigung beim Vorstand des Kleingartenvereins zu beantragen.

§ 5

Die Pflanzungen an den Nachbargrenzen müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Zur Beurteilung weiterer nachbarrechtlicher Belange ist das gültige Nachbarrecht Baden-Württemberg zuständig.

Das Anpflanzen von hochrankenden Bohnen usw. an der Südseite des Nachbars, wenn diesem das Sonnenlicht dadurch entzogen wird, ist zu unterlassen.

Gartenordnung

Die vereinseigenen Anlagen und Umzäunungen sind schonen zu behandeln.

Das Anpflanzen von Waldbäumen und anderen starwachsenden Arten (Laub- und Nadelgehölze wie Birken, Eichen, Buchen, Spitz- und Bergahorn, Kiefern, Tannen, Fichten, Walnussbäume usw.), ist nicht gestattet. Ferner sind großwüchsige (auch geschnittene) Hecken (Thuja, Scheinzypresse, Eiben, Liguster, Feldahorn, Kirschlorbeer u.a.) sowie großwüchsige Koniferen (Thuja, Scheinzypressen, u.a.) nicht erlaubt. Heckenpflanzungen zur allgemeinen Abgrenzung des Geländes bedürfen der Genehmigung des Generalpächters. Ausgenommen, von diesem Verbot, ist ein großkroniger Obstbaum – mit Ausnahme Walnuss -, der in direkter Zuordnung zur Gartenlaube zur Beschattung der Terrasse angepflanzt werden darf. Die Anpflanzung jeglicher Art von Bambus oder Schlingpflanzen (Knöterich, Glycinien) ist nicht gestattet.

§ 6

Hunde sind in den Kleingartenanlagen an der Leine zu führen, Verunreinigungen sind sofort zu entfernen.

Radfahren innerhalb der Gartenwege, sowie das Befahren und Parken mit Motorfahrzeugen ist für Besucher oder Pächter verboten. Liegt ein dringendes Bedürfnis vor, so bedarf es der Genehmigung des Vorstandes, wobei schwere Fahrzeuge die Wege nur bei trockenem Wetter benutzen dürfen.

§ 7

Wird von einer Fachbehörde im Einvernehmen mit dem Generalpächter eine Sanierung der Kleingartenanlage für erforderlich gehalten und angesetzt, so sind diese Maßnahmen zu dulden und zu unterstützen.

§ 8

Die Höhe der Kündigungsentschädigung wird durch die vom Verein bestellte Wertermittlungskommission oder dem Sachverständigen des Bezirksverbandes d. Gartenfreunde Karlsruhe e.V. festgesetzt (siehe § 8 des Unterpachtvertrages).

Der Verpächter ist erst dann verpflichtet, eine Entschädigung zu zahlen, wenn die Person oder Stelle, die dem alten Pächter nachfolgt, die Entschädigung entrichtet hat.

Der Verpächter ist berechtigt, rückständige Forderungen abzuziehen.

Hinsichtlich der Bezahlung der Ablösesumme bestehen Rechtsbeziehungen nur zwischen dem weichenden und dem nachfolgenden Unterpächter. Diese Regelung bezieht sich ausschließlich auf die Abwicklung der Ablösung.

Der Verein wird hier nur im Namen und auf Rechnung des weichenden und nachfolgenden Unterpächters tätig. Die pachtrechtlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

Gartenordnung

Nur der Verein als Verpächter bestimmt die Pachtnachfolge.

Bei Aufgabe des Gartens ist der weichende Pächter oder dessen Vertreter verpflichtet, den Garten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Vor allem sind nicht zulässige, störende oder dem Pachtnachfolger nicht zumutbare Einrichtungen und Gegenstände zu entfernen.

Dies bezieht sich sowohl auf Baulichkeiten (Lauben, Wasser- oder Schwimmbecken, Zäune usw.) als auch auf verbotenen Aufwuchs jeglicher Art.

Der Vorstand ist nach schriftlicher Fristsetzung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des weichenden Pächters durchführen zu lassen.

Der weichende Pächter hat dies zu dulden.

Die zu entfernenden Gegenstände und Einrichtungen sind nicht zu entschädigen.

Werden dieselben vom Verein oder dessen Beauftragten entfernt, so sind die Kosten an der Entschädigung abzuziehen.

Der Generalpächter und das Gartenamt, kann zu Rate gezogen werden.

§ 9

Diese Gartenordnung ist für alle Mitglieder und Pächter im Verwaltungsbereich der „Vereinigung der Gartenfreunde Baden-Baden e.V.“ (Generalpächter) bindend.

§ 10

Über Änderungen oder in allen in dieser Gartenordnung nicht geregelten Fällen entscheidet der Verpächter (Hauptvorstand) im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer (Stadt "Baden-Baden")

§ 11

Verstöße gegen die Gartenordnung werden als Pächterpflichtverletzung entsprechend § 8, 9 und 10 Bundeskleingartengesetz (BkleinG) geahndet.

Mit Beschluss des Hauptvorstandes der „Vereinigung der Gartenfreunde Baden-Baden e.V.“ vom **25.April 2019** tritt die neu überarbeitete Gartenordnung in Kraft.

Vereinigung der Gartenfreunde Baden-Baden e.V.
Der Hauptvorstand